

(5) Für Straßenbrücken ist bei der Bemessung von gleitfesten Schraubverbindungen die Reibfläche entsprechend ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 sowie den zugehörigen Hinweisblättern, vorzubereiten. Der Reibbeiwert μ darf dann entsprechend der Güteklasse A mit $\mu=0,50$ angesetzt werden. Er ist durch ein Prüfzeugnis einer zertifizierten Prüfstelle nachzuweisen. Grundlage für die Prüfung sind die TL/TP-KOR-Stahlbauten.

(6) Beim Nachweis der Werkstoffermüdung nach DIN-Fachbericht 103, Kapitel II-9, sind auch bei der Ermittlung der schädigungsäquivalenten Spannungsschwingbreite die Einflüsse aus Nebenspannungen (z. B. Quer- bzw. Profilverformung, Nebenspannungen in Fachwerken) zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des Anpassungsbeiwertes λ sind für Straßenbrücken folgende Beiwerte anzusetzen:

- $\lambda_2=1,10$
- $\lambda_3=1$
- $Q_{mj}/Q_{m1}=1,0$

(7) Bei dem Kerbdetail 7a der Tabelle II-L.3 Blatt 2 ist der Dickeneinfluss für Blechdicken bis 150 mm bereits berücksichtigt.

(VkB. 2009 S. 383)

Nr. 104 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 04. Juni 2009; Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen

Bonn, den 18. Juni 2009
S 32/7332.5/8-1050295

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 04. Juni 2009 (BANz. S. 2050) nebst Begründung bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
Vom 4. Juni 2009**

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BANz. S. 1419, 5296), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2008 (BANz. S. 1106), wird wie folgt geändert:

01. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 41 zu Zeichen 283 Haltverbot“ wird in Nummer II (Randnummer 4) der letzte Satz gestrichen.

1. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 45 Absatz 1 bis 1e Nummer IX“ wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.

17 Der begünstigte Personenkreis ergibt sich aus Nummer II 1, 2 und 3 Buchstabe a und b zu § 46 Absatz 1 Nr. 11 (Randnummern 129 bis 135).

18 Wegen der Ausgestaltung der Parkplätze wird auf die DIN 18 024-1 „Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“ verwiesen.

19 1. a) Parkplätze, die allgemein dem erwähnten Personenkreis zur Verfügung stehen, kommen, gegebenenfalls mit zeitlicher Beschränkung, insbesondere dort in Betracht, wo der erwähnte Personenkreis besonders häufig auf einen derartigen Parkplatz angewiesen ist, z. B. in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Orthopädischen Kliniken.

20 b) Zur Benutzung von speziell durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen berechtigt der EU-einheitliche Parkausweis, den das zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gibt.

21 c) Die Kennzeichnung dieser Parkplätze erfolgt in der Regel durch die Zeichen 314 oder 315 mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“.

22 Ausnahmsweise (§ 41 Absatz 3 Nummer 7) kann eine Bodenmarkierung „Rollstuhlfahrersymbol“ genügen.

23 2. a) Parkplätze für bestimmte schwerbehinderte Menschen des oben erwähnten Personenkreises, z. B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, setzen eine Prüfung voraus, ob

24 – ein Parksonderrecht erforderlich ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn Parkraummangel nicht besteht oder der

- schwerbehinderte Mensch in zumutbarer Entfernung eine Garage oder einen Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat,
- 25 – ein Parksonderrecht vertretbar ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Haltverbot (Zeichen 283) angeordnet wurde,
- 26 – ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht genügt.
- 27 b) (weggefallen)
- 28 c) Die Kennzeichnung dieser Parkplätze erfolgt durch die Zeichen 314, 315 mit dem Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr.“
2. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Absatz 1 Nummer 11“ wird wie folgt neu gefasst:
„Zu Nummer 11
Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen
- 118 I. Parkerleichterungen
1. Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung kann gestattet werden,
- 119 a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290), bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 291) ergeben,
- 120 b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- 121 c) an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- 122 d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- 123 e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- 124 f) auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- 125 g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,
- 126 sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
- 127 Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.
- 128 2. Die Berechtigung ist entweder durch den EU-einheitlichen Parkausweis für behinderte Menschen (vgl. Nummer IX 1 Buchstabe b zu § 45 Absatz 1 bis 1e) oder durch einen besonderen Parkausweis, den das zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gibt, nachzuweisen. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.
- II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung
- 129 1. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
- 130 Hierzu zählen:
Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich Unterschenkel- oder Armamputierte sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
- 131 2. Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung (Nummer I 1; Randnummer 118 ff.) erteilt werden.
- 132 In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.
- 133 3. Die Randnummern 118 bis 132 sind sinngemäß auch auf die nachstehend aufgeführten Personengruppen anzuwenden:
- 134 a) Blinde Menschen;
- 135 b) Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, wobei die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht gelten;
- 136 c) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);

- 137 d) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- 138 e) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- 139 f) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

III. Das Verfahren

- 140 1. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- 141 2. Die Dauerausnahmegenehmigung wird für maximal fünf Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt.
- 142 3. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

143 IV. Inhalt der Genehmigung

Für den Genehmigungsbescheid ist ein bundeseinheitliches Formblatt zu verwenden, welches das zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt macht (vgl. Randnummer 128).

144 V. Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für das ganze Bundesgebiet.

Parkerleichterungen für Ärzte

- 145 I. Ärzte handeln bei einem „rechtfertigenden Notstand“ (§ 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.
- 146 II. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift „Arzt – Notfall –“
Name des Arztes
Landesärztekammer“,
das im Falle von I gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.“

3. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Absatz 1 Nummer 12“ wird die bisherige Randnummer 141 zur Randnummer 147.
4. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Absatz 2“ wird die bisherige Randnummer 142 zur Randnummer 148.
5. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Absatz 3“ wird die bisherige Randnummer 143 zur Randnummer 149.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. Juni 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Begründung

I. Allgemeines:

Die Straßenverkehrsbehörden konnten bislang nur schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinden Menschen Ausnahmegenehmigungen von bestimmten mit Verkehrszeichen angeordneten Halt- und Parkverböten erteilen (§ 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO). Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung werden solche Personen angesehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kfz bewegen können (VwV-StVO zu § 46 Randnummer 129 und 130). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die zuständige Behörde der Versorgungsverwaltung fest und dokumentiert dies durch eine Eintragung des Merkmals „aG“ in den Schwerbehindertenausweis. Auf Grund dieser Eintragung erteilen die Straßenverkehrsbehörden die Ausnahmegenehmigungen.

In Umsetzung von Beschlüssen der Verkehrsministerkonferenz und der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister wird nun der Berechtigtenkreis um vier Personengruppen erweitert. Zu den vorgeschlagenen Personengruppen gehören solche, die zwar nicht außergewöhnlich gehbehindert sind, aber doch unter sehr starken Einschränkungen beim Gehen leiden. Ferner sind genannt Personen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, sowie Träger eines doppelten Stomas.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben ohne Vollzugsaufwand aus.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben mit Vollzugsaufwand aus.

III. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das

Verbraucherpreisniveau, können weder ausgeschlossen noch belegt werden.

IV. Bürokratiekosten

Durch die bundeseinheitliche Lösung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird lediglich ein schon bestehender Rechtszustand nachvollzogen und für Rechtssicherheit gesorgt. Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger werden daher durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

V. Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

VI. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nummer 01:

Begründung des Bundesrates:

Die Änderung erfolgt zur vervollständigten Umsetzung der einstimmig gefassten Beschlüsse der Verkehrsminister vom 16./17. April 2007, die nicht nur „die unterschiedlichen gesundheitlichen Voraussetzungen, die unterschiedlichen Parkerleichterungen und die uneinheitlichen Parkausweise“ (Ziffer 2) bemängeln und deshalb den Bedarf einer „umfassenden Angleichung im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung“ (Ziffer 3) festgestellt haben, sondern auch verlangen, dass bei der Überarbeitung der Regelungen „die besonderen Probleme des innerstädtischen Lieferverkehrs infolge zugeparkter Ladezonen einbezogen und eine Verschärfung dieser Probleme möglichst vermieden“ wird (Ziffer 5).

Die Streichung des Satzes „Sonstige Beschränkungen des Haltverbots, wie „Be- und Entladen 7 – 9 h erlaubt“, sind unzulässig“ soll es den Straßenverkehrsbehörden ermöglichen, in Einzelfällen anstelle eines durch Zeichen 286 angeordneten eingeschränkten Haltverbots ggf. auch ausschließlich zum Be- und Entladen freizuhalten „Ladezonen“ anzuordnen. Nach der derzeit geltenden Fassung wäre dies unzulässig. Unter den Voraussetzungen von § 45 Absatz 9 StVO kommt eine solche Ladezonen-Regelung durch Zeichen 283, bei der das Halten zum Be- und Entladen durch Zusatzzeichen ausgenommen wird, nur dort in Betracht, wo die Freihaltung von Verkehrsflächen zum Be- und Entladen uneingeschränkt Vorrang genießt und damit ein Langzeitparkrecht bis zu drei Stunden für einzelne Verkehrsteilnehmer auch im Falle einer Schwerbehinderung unvereinbar ist. Ein derartiger unabweisbarer Bedarf kann insbesondere in innerstädtischen Geschäftsbereichen im Hinblick auf eine Sicherstellung der Güterversorgung bestehen.

Zugeparkte Ladezonen stellen bereits seit längerem ein zentrales Problem des innerstädtischen Wirtschaftsverkehrs dar. Sie gehören nach polizeilicher Erfahrung zu den Hauptursachen für das so genannte Zweireiheparken. Gerade der Lieferverkehr ist bei zugeparkten Ladezonen mehr oder weniger gezwungen, in die zweite Reihe auszuweichen. Dies wiederum führt häufig zu Störungen des innerstädtischen Verkehrsflusses und auch zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Diese Probleme und den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf belegt

auch der den Ländern im Jahr 2007 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgelegte und in dessen Auftrag erstellte Bericht „Städtischer Liefer- und Ladeverkehr – eine Analyse der kommunalen Praktiken zur Entwicklung eines Instrumentariums für die StVO“ (FE-Nr.: 77.0478/2004). Langzeitparkrechte sind besonders problematisch, weil bei einer Parkzeit von z. B. drei Stunden in dieser Zeit rechnerisch bis zu 36 Ladevorgänge von fünf Minuten Dauer oder bis zu zwölf Ladevorgänge von 15 Minuten Dauer dort nicht möglich sind.

Im Zuge der umfassenden bundeseinheitlichen Neuregelung der Ausnahmen für schwerbehinderte Menschen beim Parken, die einerseits eine weit gehende Ausdehnung des Berechtigtenkreises bewirkt und zukünftig eine bundesweite Geltung der Ausnahmerechte sicherstellt, müssen andererseits entsprechend den Beschlüssen der Verkehrsminister zu den von ihnen festgestellten „besonderen Problemen des innerstädtischen Lieferverkehrs infolge zugeparkter Ladezonen“ bei der Neuregelung zur Vereinheitlichung und Ausweitung der Parkprivilegien auch die Belange des Wirtschaftsverkehrs im Auge behalten und differenzierte Regelungen ermöglicht werden. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Verbesserung des innerstädtischen Verkehrsflusses bzw. der Verkehrssicherheit geleistet.

Zu Artikel 1 Nummer 1

Der Personenkreis, der Behindertenparkplätze benutzen darf, stimmt mit den in der VwV-StVO zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 erwähnten Personengruppen nicht mehr überein. Es wird deshalb klargestellt, dass nur die im Straßenverkehrsgesetz und in der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Personengruppen Behindertenparkplätze benutzen dürfen. Deshalb reicht es auch nicht mehr aus, die Berechtigung mit der nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 erteilten Ausnahmegenehmigung nachzuweisen. Vielmehr soll – wie in der Praxis schon heute allgemein üblich – ausschließlich der EU-einheitliche Parkausweis benutzt werden. Bis Ende 2010 kann aber auch noch der vor 2001 ausgestellte nationale Parkausweis verwendet werden, soweit er gültig ist (vgl. Verkehrsblatt 2000, Seite 624). Die bisherige Randnummer 27, wonach für schwerbehinderte Menschen, mit einem persönlichem Behindertenparkplatz, ein besonderer bundeseinheitlicher Parkausweis erteilt wird, ist durch den EU-einheitlichen Parkausweis überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Neufassung ist notwendig, da künftig nicht nur für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinde Menschen, sondern auch für ähnlich in ihrer Mobilität eingeschränkte Personengruppen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden sollen.

Blinde Menschen wurden bislang auch Ausnahmegenehmigungen erteilt. Sie werden aber nun aus systematischen Gründen in die Liste der Personengruppen aufgenommen, die den außergewöhnlich gehbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Die Gleichstellung erfasst alle Personengruppen, denen wie außergewöhnlich gehbehinderten Menschen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Hierzu gehören unverändert blinde Menschen sowie neuerdings schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder

Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie vier weitere Personengruppen, die die 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 15./16. November 2007 ausdrücklich benannt hat.

Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sind durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. Teil 1 S. 150) außergewöhnlich gehbehinderten Menschen gleichgestellt worden. Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift wird diese Gleichstellung auch für den Bereich der Ausnahmegenehmigungen vollzogen. Allerdings kann von ihnen – wie auch bisher schon – die Benutzung der Parkscheibe nicht gefordert werden, weshalb die zeitlichen Begrenzungen in den Randnummern 119 und 124 für diese Personengruppe nach wie vor nicht gelten.

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen können die Berechtigung mit dem EU-einheitlichen Parkausweis nachweisen. Für die übrigen Personengruppen (Randnummern 136-139) wird ein bundeseinheitlicher Parkausweis eingeführt, den das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt geben wird.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 20. März 2008 (Bundesanzeiger Nr. 48 Seite 1106) wurde die Randnummer 134 neu gefasst und festgeschrieben, dass Dauerausnahmegenehmigungen nur für maximal 5 Jahre erteilt werden. Randnummer 135, welche bisher unter bestimmten Voraussetzungen die unbefristete Erteilung erlaubt hat, widerspricht dieser neuen Regelung und muss daher gestrichen werden.

Begründung des Bundesrates:

In der Verwaltungspraxis hat die Formulierung „des Herzens und der Atmungsorgane“ häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Es wird deshalb klargestellt, dass unter die Personengruppe der Randnummer 137 auch schwerbehinderte Menschen fallen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3-5

Diese Folgeänderungen ergeben sich aus der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Absatz 1 Nummer 11.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

(VkBf. 2009 S. 386)

Nr. 105 Bekanntmachung der Muster des besonderen Parkausweises sowie des Formblattes der Ausnahmegenehmigung für besondere Gruppen behinderter Menschen gemäß den Randnummern 128 und 143 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 04. Juni 2009

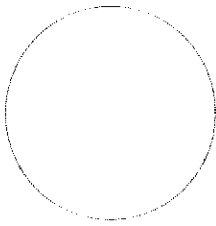
Bonn, den 23. Juni 2009
S 32/7332.5/8-1050369

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 04. Juni 2009 wird der Berechtigtenkreis von Menschen mit Behinderungen, den Parkerleichterungen gewährt werden können, erweitert. Neben behinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen werden weitere vier Personengruppen erfasst. Dies sind solche, die zwar nicht außergewöhnlich gehbehindert sind, aber doch unter sehr starken Einschränkungen beim Gehen leiden und in dem Beschluss der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 15./16. November 2007 ausdrücklich benannt worden sind. Während die erstgenannten behinderten Menschen die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen mit dem EU-einheitlichen Parkausweis nachweisen können, ist für die vier neuen Personengruppen die Einführung eines bundeseinheitlichen besonderen Parkausweises sowie der dazugehörigen Ausnahmegenehmigung nach den Randnummern 128 und 143 der vorstehend genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 04. Juni 2009 erforderlich.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich – wie nachstehend abgebildet – den besonderen Parkausweis sowie das Formblatt der Ausnahmegenehmigung für besondere Gruppen behinderter Menschen bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

(Behörde)	(Ort)	(Datum)	Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen: Zeichen 242 
(Aktenzeichen)	Ausnahmegenehmigung Nr.: zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO		
Frau/Herrn			Zeichen 283 StVO 
wohnhaft in			Zeichen 286 StVO 
und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Kraftfahrzeug			Zeichen 290 StVO 
1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, 5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, 6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, 7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.			Zeichen 314 StVO 
Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.			Zeichen 315 StVO 
<u>Nebenbestimmungen:</u> 1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. 2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. 3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen. 4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.			Zeichen 325 StVO 
<u>Allgemeine Hinweise:</u> 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. 2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt. 3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt insbesondere nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken. 4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. 5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 6. Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.			Bild 291 
<u>Besonderer Hinweis:</u> Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.			z.B. 
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:			
Unterschrift, Siegel			

Genehmigungsbehörde:

_____**Ausweis**

zur Ausnahmegenehmigung Nr. _____
über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter
Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Gültig bis: _____

Erläuterungen:

Format: DIN A6

Material: mindestens Karton

Grundfarbe: orange

Schriftfarbe: schwarz

Kreisfeld für Dienstsiegel

(VkBl. 2009 S. 390)

Nr. 106 Verzeichnis der in der Bundes-
republik Deutschland zum
Geschäftsbetrieb befugten Kraft-
fahrzeug-Haftpflichtversicherer

Bonn, den 09. Juni 2009
S 35/7362.3/1-1045533

„BTA“ Joint-Stock Insurance Company
K. Valdemara iela 63
LV-1142 Riga
Lettland.

Als Schadensregulierungsvertreter wurde benannt:

Nachstehend wird bekannt gegeben, dass das Folgende
Versicherungsunternehmen im Rahmen der Dienstleis-
tungstätigkeit in Deutschland die Kraftfahrzeug-Haft-
pflichtversicherung anbieten darf:

Interiura Deutschland GmbH
Arag Platz 1
D-40472 Düsseldorf.